

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Nach § 11 Abs.1 Nr. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung

**Herr Abd Enour Zidelmal
zuletzt wohnhaft: 72336 Balingen, Steinenbühl 43/1**

davon in Kenntnis gesetzt, dass nachfolgender Bescheid der Stadtverwaltung Balingen öffentlich zugestellt wird:

Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung und Bürgerservice vom 07.07.2025, Az.: 108.51/21-2dk

Der Bescheid kann in den Räumen der

Stadtverwaltung Balingen
Amt für öffentliche Ordnung und Bürgerservice
Zimmer A 004
Friedrichstraße 67
72336 Balingen

während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die oben genannte Verfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Bekanntgabe der Verfügung beginnt die in der oben erwähnten Verfügung genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass der oben genannte Bescheid nach Ablauf eines Monats nach dessen Bekanntgabe unanfechtbar wird.